

S a t z u n g

der Stadt Bad Münder am Deister über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung in den Ortsteilen Hachmühlen und Brullsen

- Wasserabgabensatzung –

**vom 5. Dezember 1974
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Satzung der Stadt Bad Münder über die Abgabe von Wasser und den Anschluss an das Wasserwerk des Wasserbeschaffungsverbandes Mühlenbachtal in den Ortsteilen Hachmühlen und Brullsen vom 05.12.1974 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister am 5.12.1974/ 21.12.1979/ 6.12.1983/ 17.12.1987/ 31.5.1990/ 28.4.1994/ 18.12.2008/ 18.12.2014/ 28.09.2017/ 03.12.2020 / 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

ABSCHNITT II - Wasserversorgungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Übergangsregelung

ABSCHNITT III - Wasserbenutzungsgebühr

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensätze
- § 13 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

ABSCHNITT IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- § 18 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 19 Fälligkeit

ABSCHNITT V - Gemeinsame Vorschriften

- § 20 Auskunftspflicht
- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Rechtsbehelfe
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Münde ist Mitglied des aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (RGBl. I. S. 933) gebildeten Wasserbeschaffungsverbandes "Mühlenbachtal" in Hachmühlen.
- (2) Der Verband hat als öffentliche Einrichtung ein Wasserwerk errichtet mit dem Zweck, seinen Mitgliedsgemeinden Trink- und Gebrauchswasser für ihre Einwohner und den öffentlichen Bedarf zu liefern. Der Wasserbeschaffungsverband versorgt die Ortsteile Hachmühlen und Brullsen.
- (3) Die Stadt Bad Münde erhebt
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge)
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühr)
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Bereich des Anschlussgrundstücks bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung (Kostenerstattungsbeträge)

und führt diese entsprechend der Kostenvereinbarung an den Wasserbeschaffungsverband ab.

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der mit dem Nutzungsfaktor (Abs. 3) vervielfachten Grundstücksfläche ermittelt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt die nachfolgende Fläche:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
4. Ist ein Grundstück tiefer als 50 m bebaut, so ist abweichend von den Nummern 1 bis 3 die durch die rückwärtige Gebäudeflucht bestimmte Parallele zuzüglich 5 m maßgebend.
- (3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Er beträgt:
- 1. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - 2. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 3. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - 4. bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit 1,75
- (4) Als zulässige Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Soweit ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
- bis 1,0 = 1 Geschoß
 - bis 1,6 = 2 Geschosse
 - bis 2,0 = 3 Geschosse
 - bis 2,2 = 4 Geschosse
 - bis 2,3 = 5 Geschosse
- (5) Liegt ein Bebauungsplan nicht vor oder weist ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl aus, so ist
- 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Geschoß gerechnet.
- (8) Ist im Einzelfall eine größere Zahl von Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- (9) Soweit ein im Aufstellungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Aufhebungsverfahren befindlicher Bebauungsplan im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen ist, sind die Bestimmungen dieser Satzung auf solche Bebauungsplangebiete bereits anzuwenden.

- (10) Unberührt von den Absätzen 1 bis 9 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (11) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt für jeden qm der nach den Abs. 1 bis 10 berechneten Beitragsfläche bis 31.12.2001 2,80 DM / ab 01.01.2002 1,43 €.
- (12) Zusätzlich zu dem Wasserversorgungsbeitrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- u. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Bei Grundstücken, für die eine Anschlussgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren, wird ein Wasserversorgungsbeitrag in Höhe der Wasseranschlussgebühr nach den Wassergebühren-ordnungen der aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hameln vom 20.11.1972 zu der Stadt Bad Münder am Deister zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Hachmühlen und Brullsen erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Absatzes 1 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3) eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bestimmt sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Anzahl der nach § 11 Abs. 2 notwendigen Wasserzählern und richtet sich nach der Leistung des Wasserzählers wie folgt:

für einen Hauswasserzähler	3,75 €/Monat
für einen Wasserzähler Qn 6	5,00 €/Monat

für einen Wasserzähler Qn 10	16,67 €/Monat
für einen Wasserzähler Qn 40	119,16 €/Monat
für einen Wasserzähler Qn 60	119,16 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,27 €.
- (3) Den Gebührensätzen nach Abs. 1 und 2 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe hinzugerechnet

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Grundgebühr (§ 12 Abs. 1) zu entrichten.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 13 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 13 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 12 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen des § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagzahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresverbrauchsmenge geschätzt und festgesetzt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagzahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke (§ 13) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18

Entstehen des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Bereich der Anschlussgrundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Stadt Bad Münster in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

- (3) § 5 gilt entsprechend.

§ 19

Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Erstattungsbetrag kann zusammen mit dem Wasserversorgungsbeitrag angefordert werden.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 20 und 21 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 23

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Festsetzung der Beiträge und Gebühren können Rechtsbehelfe nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.
- (2) Durch die Rechtsbehelfe wird die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Betrages nicht aufgehoben.

